

# ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER FERNMELEDIENSTE (FDV)

## ANTWORT AUF DIE VERNEHMLASSUNG VOM 25. MAI 2011

### EINLEITUNG

Die procom – Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte – hat ihre Tätigkeit seit ihrer Gründung im Jahr 1988 darauf ausgerichtet, eine möglichst weitgehende Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung auf dem Gebiet der Kommunikation zu erreichen und sicherzustellen.

Zu diesem Zweck betreibt die procom – im Auftrag der Grundversorgungskonzessionärin Swisscom – in drei Sprachregionen den Transkriptionsdienst gemäss Art. 19 Abs. 1 FDV:

1 Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Konzession folgende Dienste zu erbringen (Art. 16 FMG):

f. Dienste für Hörbehinderte: Bereitstellen eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte, der auch Notrufe abdeckt, sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes; diese Dienste müssen rund um die Uhr verfügbar sein;

Diese Textvermittlung war und ist eine überaus wichtige Dienstleistungen für die Gehörlosen und auch in Zukunft unabdingbar. Das Angebot wird rege genutzt und ist heute für viele Gehörlose – gerade in ihrer Berufswelt – nicht mehr wegzudenken.

Da sich jedoch nur eine Minderheit der Gehörlosen mit der geschriebenen Sprache identifizieren kann, benützt auch nur eine Minderheit das Schreibtelefon. Das Schreiben dauert durchschnittlich siebenmal länger als das Sprechen und die Übermittlung von Emotionen oder komplizierten Sachverhalten ist über Text nahezu unmöglich..

### ERWÄGUNGEN ZUR KONKRETEN VERORDNUNGSÄNDERUNG

Anstelle eines Telefons resp. des Schreibtelefons verwenden Gehörlose immer häufiger ein Bildtelefon, um miteinander in Gebärdensprache – ihrer „Muttersprache“ - zu kommunizieren. Voraussetzung zur Benützung eines IP- oder Internet-Bildtelefons ist jedoch, dass die Up- und Download-Bandbreite je mindestens 256 kbit/s beträgt. Ist die Bandbreite kleiner, ist die Qualität der Bildübertragung für Bildtelefone ungenügend respektive das Verstehen von Gebärden sowie das Lippenlesen nicht mehr möglich.

Mit dem nun in die Vernehmlassung geschickten Vorschlag, der einzig eine Erhöhung der Download-Bandbreite vorsieht, partizipieren die Gehörlosen nicht am technischen Fortschritt. Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zum BehiG, welches gemäss Art. 1 Abs. 1 den Zweck hat, bestehende Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit einer Behinderung ausgesetzt sind. Abs. 2 des BehiG präzisiert dies weiter, wonach es Menschen mit einer Behinderung erleichtern soll, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere soziale Kontakte (dazu gehört auch das „Telefonieren“) zu pflegen. Gemäss Art. 3 lit. e ist das BehiG anwendbar auf „von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen (...) konzessionierter Unternehmen (...).“ Das BehiG findet somit auf Dienste der der Grundversorgung unmittelbar Anwendung. Wenn die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung „nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich“ (Art. 2 Abs. 4 BehiG) ist, liegt eine Benachteiligung im Sinne des BehiG vor.

In diesem Sinne sieht Art. 16 Abs. 1bis FMG vor, dass die Dienste der Grundversorgung so angeboten werden müssen, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderung beanspruchen können.“ Dieser Satz ist ein genereller Auftrag an die Grundversorgung, die Buchstaben a bis c. stellen Beispiele davon dar.

Ebenso haben die Menschen mit einer Behinderung Anspruch darauf, dass der dritte Absatz des Art. 16 FMG auch an ihren Bedürfnissen ausgerichtet wird. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Botschaft des BehiG verwiesen werden, wo explizit verlangt wird, dass die Grundversorgung im Bereich des Fernmeldewesens „laufend dem technischen Fortschritt anzupassen“ sei (Botschaft BehiG S. 1789). Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Menschen mit und ohne Behinderung in gleichem Ausmass vom technischen Fortschritt profitieren können.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, sieht das FMG für die Hörbehinderten einen Transkriptionsdienst unter Verwendung eines sogenannten Schreibtelefons vor. Mit den zunehmenden Möglichkeiten im Internet nehmen auch die Hörbehinderten neue Möglichkeiten wahr und kommunizieren vermehrt – so es die Bandbreiten eben zulassen – über Bildtelefone. Dies ermöglicht eine rund sieben Mal schnellere Kommunikation als über das Schreibtelefon. Die Ausdehnung der Grundversorgung, welche auch ein Kommunizieren über Bildtelefone ermöglicht, ist somit ein echtes Bedürfnis für Hörbehinderte.

Indem nun aber nur die Download-Bandbreite neu geregelt werden soll, sind BenutzerInnen von Bildtelefonen benachteiligt. Damit widerspricht die nun in die Vernehmlassung geschickte Verordnungsänderung dem BehiG.

Wir ersuchen deshalb das UVEK, nicht nur eine Erhöhung der Download- sondern auch der Upstream-Bandbreite in die Verordnungsänderung aufzunehmen.

#### **ANTRAG**

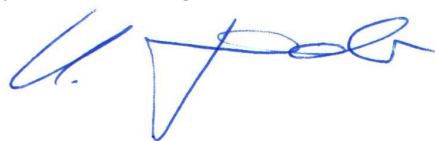
Die procom beantragt, aus obenerwähnten Gründen, dass der Breitband-Internetzugang eine garantierte Übertragungsrate von 1000/256 kbit/s (anstelle 1000/100 kbit/s) aufweisen muss.

Die Ausnahmeregelung dazu können wir akzeptieren, ebenso die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Wald ZH, den 8. Juni 2011

procom, Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte



Urs Linder, Geschäftsführer